

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL): Von der Anmeldung bis zum Entscheid

1

Antragsstellende Person:
Formular ausfüllen und
einreichen

Damit der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden kann, muss das Formular «Anmeldung für Ergänzungsleistungen» ausgefüllt werden

Das Formular ist bei der AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde oder bei der Kantonalen Ausgleichskasse erhältlich. Es kann auch im Internet (www.sva-bl.ch) heruntergeladen werden. Siehe auch Merkblatt 5.01.
Das Formular muss von der antragstellenden Person beziehungsweise deren Rechtsvertretung (Verwandte, Beistand, Vormund, Sozialdienst, Heimvertretung etc.) ausgefüllt und der AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde eingereicht werden.

2

Zuständige Stelle
der Gemeinde:
informiert

AHV-Zweigstelle:
Formular prüfen
und weiterleiten

Die zuständige Stelle der Gemeinde gibt Informationen ab. Die AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde prüft das Formular und leitet es weiter

Die zuständige Stelle der Gemeinde (Aufgabe kann von der AHV-Zweigstelle wahrgenommen werden)

- berät die antragsstellende Person idealerweise vor einem Heimeintritt
- stellt sicher, dass das Gesuch auf Zusatzbeiträge im Antragsformular (ja/nein) beantwortet wird

Die AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde

- prüft die Anmeldung
- ergänzt allenfalls mit Steuerdaten
- bestätigt die Angaben und visiert das Formular

3

Ausgleichskasse:
Anspruch prüfen,
berechnen und Entscheid
(Verfügung) erlassen

Die Kantonale Ausgleichskasse prüft den Antrag auf Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse

- prüft die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben und der beigelegten Unterlagen
- verlangt allenfalls fehlende Unterlagen ein
- nimmt erforderliche Abklärungen vor
- bestimmt und berechnet den Anspruch
- zahlt die Ergänzungsleistung aus

Die Ausgleichskasse nimmt unterschiedliche Berechnungen vor für zu Hause lebende Personen oder im Heim/Spital lebende Personen.

Wenn bei einem Ehepaar eine Person zu Hause und die andere im Heim/Spital lebt, wird für jeden Ehepartner eine eigene Berechnung vorgenommen.

Personen, die im Heim oder Spital leben
→
siehe nächste Seite.

3a

Personen, die zu Hause leben

Zu Hause lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderen) angerechnet:

- Wohnungsmiete¹⁾
- Pauschale für allgemeinen Lebensbedarf

¹⁾ Bei Liegenschaftsbesitz werden (zusätzlich zur Nebenkostenpauschale) die Angaben der kantonalen Steuerverwaltung berücksichtigt:

1. Anrechnung des Eigenmietwerts als Ausgabe bis zum maximal anrechenbaren Betrag für Mietkosten
2. Anrechnung des Eigenmietwerts als Einnahme
3. Katasterwert (wenn selbst bewohnt) der Liegenschaft als Vermögensbestandteil

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung)

Die Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL): Von der Anmeldung bis zum Entscheid

3b

Personen, die im Heim oder Spital leben

Im Heim oder Spital lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderen) angerechnet:

Heimkosten:

- Pensionstaxe
 - Betreuungstaxe
 - Bewohnerbeteiligung (an die Pflorgetaxe)
 - Pauschale für persönliche Auslagen
- Ab 1.1.2018 begrenzt durch EL-Heimobergrenze

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung) für den EL-Teil

Die EL-Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.

Der Schritt 4 gilt nur für Personen, die im Heim oder Spital leben und wenn eine Finanzierungslücke ausgewiesen wird

4

Ausgleichskasse:
Unterschiedliches Vorgehen bei Finanzierungslücke

Falls bei Personen, die im Heim oder Spital leben eine Finanzierungslücke besteht

Die Ausgleichskasse

- prüft, ob Niederlassungsgemeinde oder Kanton für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig ist
- prüft, ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde
- berechnet die Höhe einer allfälligen Finanzierungslücke
- weist eine allfällige Finanzierungslücke auf einem separaten Zusatzblatt aus und legt diese der Verfügung bei

Für Personen mit (vormaliger) EL zur IV finanziert der Kanton, für alle anderen Personen finanzieren die Gemeinden die Zusatzbeiträge

Finanzierungslücke vorhanden für Personen

- im AHV-Alter ohne vormaligen Anspruch auf EL im IV-Alter

Die Ausgleichskasse sendet eine Kopie der Verfügung und dem Zusatzblatt zur Finanzierungslücke an die Niederlassungsgemeinde

Finanzierungslücke vorhanden für Personen

- im IV-Alter
- im AHV-Alter mit bisherigem Anspruch auf EL im IV-Alter

Die Ausgleichskasse

- bearbeitet die Gesuche auf Zusatzbeiträge für die der Kanton zuständig ist
- zahlt den Zusatzbetrag zusammen mit der EL aus

5

Niederlassungsgemeinde:
Verfügt Zusatzbeitrag

Die Niederlassungsgemeinde

- verfügt die Höhe des Zusatzbeitrags mit separater Verfügung
- zahlt den Zusatzbeitrag aus